

Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Basell Polyolefine GmbH auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen D1 bis D5 als Brauchwasser für das Werk Münchsmünster. Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Eichstätt wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in Höhe von 4.000.000 m³/Jahr aus den Brunnen D1, D2, D3, D4 und D5, die sich im Bereich des Landkreises Eichstätt befinden, beantragt.

Die Basell Polyolefine GmbH benötigen das entnommene Wasser als Brauchwasser für das Werk Münchsmünster.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Eichstätt hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserentnahme führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nummer 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Aufgrund der vorgelegten Bedarfsprognose in Höhe von ca. 2.000.000 m³/a wird die beantragte Entnahmemenge von 4.000.000 m³/a auf 2.500.000 m³ reduziert. Somit wäre auch bei Entnahme über der Prognose immer noch ein ausreichender Puffer gegeben.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht (85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer Nr. 7), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreiseichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>

Eichstätt, den 30.03.2023
Landratsamt

Pickl
Abteilungsleitung 4

Pickl 30.03.23

Münchbacher, 30.03.2023